

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0018-2019-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erneuerung eines Durchlasses unter der Bahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen bei
Uffenheim, Fl.-Nr. 3232, Gemarkung Uffenheim, Stadt Uffenheim;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Die DB Netz AG hat den Bahndamm bei Uffenheim im Bereich des bisherigen Durchlasses um ca. 4 m als Sofortsicherungsmaßnahme verbreitert und den Bachlauf provisorisch in Betonrohren DN 600 verlängert und mit Stahlplatten überdeckt. Sie beabsichtigt dieses Provisorium zu einem dauerhaften Bauwerk mit einer großdimensionierten Teilverrohrung umzubauen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Die DB Netz AG beantragte mit Antragsunterlagen der DB Netz Ag Konstruktiver Ingenieurbau vom April 2022 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Erneuerung des Durchlasses erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Die DB Netz AG beabsichtigt den vorhandenen provisorisch verrohrten Durchlass, auf einer Länge von 10 m mit einem Stahlrohr DN 1100 zu verrohren.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben ist eine Folge der Böschungssicherung an der Bahnstrecke.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Maßnahme wird ein Abschnitt des Gewässers mit einer Fläche von 12,7 m² durch ein neues Einlaufbauwerk neu versiegelt werden.

Ein Strauch im Bereich des Einlaufs muss entfernt werden.

Dauerhaft werden 22 m² von bisher unbefestigter Fläche benötigt. Außerdem werden temporär im Rahmen der Bauzeit mehr als 100 m² unbefestigte Fläche in Anspruch genommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Es fallen Bau- und Abbruchabfälle in Höhe von ca. 26 t an. Davon 15 t Boden, Steine und Baggergut.

Gefährliche Abfälle sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt fallen keine weiteren Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch den Baubetrieb sind temporäre Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb zu erwarten. Wenn die Maßnahme fertig gestellt ist, fallen keine derartigen Verschmutzungen oder Belästigungen an.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Durch den geplanten Gewässerausbau ist, mit Blick auf die eingesetzten Stoffe und Technologien, nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Unfallrisiko auszugehen. Das gilt insbesondere nicht für die oberhalb verlaufende Bahnstrecke. Die für das Vorhaben eingesetzten Technologien entsprechen den bei Erdbauarbeiten allgemeinen Techniken. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben. Im Vorhabengebiet bestehen keine Anlagen Dritter, die der Störfallverordnung unterliegen. Insbesondere sind weder Siedlungs- noch Gewerbebetriebe durch das errechnete hundertjährige Hochwasser betroffen. Lediglich landwirtschaftliche Flächen werden hier überschwemmt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Auch während des Baubetriebes sind keine Verfahren mit gefährlichen Stoffen

oder erhöhten Unfallrisiken geplant. Allenfalls während der Bauarbeiten kann es vorkommen, dass Wasser oder Luft verunreinigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden ergriffen.

2. Standort des Vorhabens

2. 1. Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Das Areal betrifft neben dem bereits bestehenden Gewässer landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Retentionsfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

2.2. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die Lage an landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Bahndamm sind von dem Vorhaben nur Biotope von geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung tangiert.

2.3. bis 2.3.11 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet des namenlosen Gewässers nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Potentiell betroffene Arten wie Vögel, Fledermäuse, Reptilien und der Feldhamster könnten im Rahmen der Baumaßnahme in ihrem Lebensräumen und Brutgebieten gestört werden. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (s. 3.7) wird das vermieden.

Menschen werden durch die große Entfernung der Baumaßnahme zur nächsten Wohnbebauung weder von Schall- noch Abgasemissionen betroffen.

Das Überschwemmungsgebiet im vorgelagerten Bereich wird sich durch das erhöhte Einlaufbauwerk ändern. Betroffen sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasser unmittelbar vor der Verrohrung.

Die Baufläche von 650 m² wird trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu einer temporären Verdichtung des Bodens führen. Da es sich jedoch um rein zeitlich begrenzte Erscheinungen hat, wird die Auswirkung nur vorübergehend und im Übrigen, soweit es das neue Einlaufbauwerk von 12,7 m² dauerhaft versiegelter Fläche betrifft, nur geringfügig sein.

Eine Wildpflaume wird entfernt werden.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Baumaßnahme werden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelungen und temporären Bodenverdichtungen treten mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die bauzeitlichen Auswirkungen treten nur während der Bauphase (ca. 35 Tage) ein, die übrigen sind die Neuversiegelungen von 12,7 m² dauerhaft.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Maßnahme wird ohne weitere Maßnahmen umgesetzt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Bauzeiten und Vergrämungsmaßnahmen werden entsprechend angepasst, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten:

Die vorhandenen Gehölze sowie die übrige Vegetation werden in der Winterzeit entfernt, um Vögeln und Reptilien von Brutten abzuhalten. Dagegen werden die übrigen Arbeiten am Durchlass sowie die Erdarbeiten bei warmer Witterung durchgeführt, um Reptilien und Fledermäusen die Flucht zu ermöglichen und Feldhamster zu vergrämen.

Eine ökologische Baubegleitung kontrolliert regelmäßig, ob die Maßnahmen eingehalten und wirksam sind.

Biotopgeschützte Gehölze werden nicht betroffen. Außerhalb des Baufeldes werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen.

Um zu verhindern, dass mögliche wassergefährdende Stoffe aus Baufahrzeugen und Generatoren austreten, wird ein geeigneter Auffangschutz in Form von Folie und Vlies bereitgehalten. Mobile Geräte werden nur auf befestigtem Grund außerhalb des Baufeldes betankt.

Die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt. Entsprechende Baumaterialien und Abfälle werden wieder entfernt. Verdichteter Boden wird wieder aufgelockert. Außerdem wird regionales Saatgut im Bereich des Einlaufbauwerks ausgebracht um zu verhindern, dass Neophyten aufkommen.

Die zu entfernende Wildpflaume wird durch eine Wildpflaume oder Schlehe ersetzt.

Neustadt a.d.Aisch, den 14.07.2022

gez.
Cetinkaya (Oberregierungsrat)